

MD-775-1 und 3/90

Wien, 12. April 1990

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Personenstandsge-  
setz geändert wird (Personen-  
standsgesetz-Novelle 1990);  
Stellungnahme

An das  
Präsidium des Nationalrates

STÄNDIGER VERKEHR  
Z: 34 - GE 9 90  
Datum: 19. APRIL 1990  
Verteilt: 23.4.90 *Kiehl*

*Dr. Oelsch-Sarant*

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der  
Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem  
im Betreff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilagen



Dr. Pelschl  
Magistratsvizedirektor



**AMT DER  
WIENER LANDESREGIERUNG**Dienststelle **MD-Büro des Magistratsdirektors**Adresse **1082 Wien, Rathaus**Telefonnummer **40 00-82125**

MD-775-1 und 3/90

Wien, 12. April 1990

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Personenstandsge-  
setz geändert wird (Personen-  
standsgesetz-Novelle 1990);  
Stellungnahme

zu Zl. 2197/476-IV/4/90

An das  
Bundesministerium für Inneres

Auf das Schreiben vom 26. Februar 1990 beehrt sich das Amt der Wiener Landesregierung, zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Zu Z 1 (§ 5 Abs. 4):

Die Aufbewahrung und Fortführung der Sammelakten bei der Bezirksverwaltungsbehörde (in Wien bei der Zentrale der Magistratsabteilung 61) würden zusätzliche und dauernde Personalkosten verursachen. Auch die Sicherstellung einer effizienten und fachkundigen Bedienung dieser Akten wäre mit einem erhöhten Aufwand verbunden. Dasselbe gilt für die Aufbewahrung der Sammelakten in einem anderen Gebäude als in jenem, in dem die Personenstandsbücher aufbewahrt werden. Da infolge der Anzahl der aufzubewahrenden Akten bei den Wiener Standesämtern in einem feuersicheren (brandhemmenden) Schrank höchstens zwei bis drei Jahrgänge untergebracht werden können, ergeben sich durch die hohe Gewichtsbelastung durch mehrere Schränke schwer zu lösende statische Probleme.

- 2 -

Das Amt der Wiener Landesregierung regt daher an, die im Entwurf vom 20. September 1988 zur Änderung der Dienstanweisung vorgesehene (dritte) Möglichkeit, "oder in einem durch eine Feuerschutzmauer getrennten und durch Feuerschutztüren gesicherten anderen Gebäudeteil aufzubewahren", auch in die Bestimmung des § 5 Abs. 4 PSTG aufzunehmen. Es sollte lediglich statt des Begriffes "Feuer" entsprechend den einschlägigen Önormen der Begriff "Brand" verwendet werden. § 5 Abs. 4 hätte daher wie folgt zu lauten:

"(4) Die Personenstandsbücher und die Sammelakten sind dauernd so aufzubewahren, daß sie vor Beschädigung, Verlust oder Vernichtung gesichert sind. Die Aufbewahrung der Personenstandsbücher obliegt der Personenstandsbehörde. Die Sammelakten eines Jahrganges sind bis zum Ablauf von drei Jahren von der Personenstandsbehörde aufzubewahren und sodann der Bezirksverwaltungsbehörde zur weiteren Aufbewahrung und Fortführung zu übermitteln. Sie können jedoch bei der Personenstandsbehörde bleiben, wenn die Personenstandsbücher, zu denen sie gehören, oder die Sammelakten in feuersicheren Schränken aufbewahrt werden oder wenn die Sammelakten in einem durch eine Brandschutzmauer getrennten und durch Brandschutztüren gesicherten anderen Gebäude als die Personenstandsbücher aufbewahrt werden."

Die übrigen Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes geben keinen Anlaß zu Bemerkungen oder Anregungen.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Peischl  
Magistratsvizedirektor